OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602685/5/KLe

Datum:
Linz, 19. November 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde des F R, A-S-Straße x, L vertreten durch Rechtsanwalt Dr. W W, P, L, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, vom 10.8.2018, GZ: VStV/918300774725/2018, wegen Übertretungen des Kraftfahrgesetzes und der Straßenverkehrsordnung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 20 Euro (10 + 10 Euro) zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 10.8.2018, GZ: VStV/918300774725/2018, wurde folgender Spruch erlassen:

„1. Datum/Zeit: 29.05.2018, 07:08 Uhr
Ort: 4040 Linz, Flußgasse 15
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: x
Sie haben als Lenker des oben angeführten Fahrzeuges die Alarmblinkanlage (§ 19 Abs. 1a KFG) verwendet, obwohl keine im Gesetz genannten Gründe dafür vorlagen.

2. Datum/Zeit: 29.05.2018, 07:08 Uhr
Ort: 4040 Linz, Flußgasse 15
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: x
Sie haben das oben angeführte Fahrzeug im Bereich des Verbotszeichens ‚Halten und Parken verboten' abgestellt gehabt.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 102 Abs. 2 KFG
2. § 24 Abs. 1 lit. a StVO

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
1. € 40,00	0 Tage(n) 8 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 134 Abs. 1 KFG
2. € 40,00	0 Tage(n) 18 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 99 Abs. 2 lit. a StVO

Weitere Verfügungen (zB Verfallsausspruch, Anrechnung von Vorhaft):

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG zu zahlen:
€ 20,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe, jedoch mindestens € 10,00 für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher € 100,00".
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, mit der beantragt wurde

„das LVwG möge
1. das Verwaltungsstrafverfahren gem. § 45 VStG einstellen;
2. in eventu gem. § 28 VwGVG das angefochtene Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 10.08.2018 zu GZ VStV/918300774725/2018 wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufheben;
3. in eventu eine tat- und schuldangemessene Strafe in Form der Verwarnung zu verhängen.
4. gem. § 24 Abs 1 VwGVG eine mündliche Verhandlung durchführen".

Begründend wurde ausgeführt (auszugsweise Wiedergabe):
„1. Richtig ist, dass der Beschwerdeführer das KFZ x, am 29.05.2018, in Urfahr 4040 Linz, Flußgasse 15 kurzfristig abgestellt und aus Sicherheitsgründen die Warnblinkanlage eingeschaltet hat um seinen schwer kranken Hund bei der dort befindlichen Tierarztpraxis einschläfern zu lassen. Ein Parkplatz in der Umgebung war nicht verfügbar und war es dem Beschwerdeführer aufgrund seiner körperlichen Behinderung nicht möglich, das 40 kg schwere Tier von einem weiter entfernten Parkplatz in die Tierarztpraxis zu verbringen.
Hätte der Beschwerdeführer sein Fahrzeug nicht im Bereich des Vorschriftszeichens ‚Halten und Parken verboten' abgestellt, hätte er den Hund nicht in die Tierarztpraxis verbringen können. Dem Hund wären somit unnötig weitere Qualen zugefügt worden und hätte der Beschwerdeführer somit möglicherweise den Tatbestand des § 222 StGB verwirklicht, was mit einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft wird.
Der Beschwerdeführer konnte die Gefahr einer strafrechtlichen Verurteilung wegen § 222 StGB und somit einer Gefahr für Leben, Freiheit oder Vermögen, nicht in anderer zumutbarer Art als durch Begehung einer Verwaltungsübertretung, nämlich das Abstellen des Fahrzeuges im Bereich des Vorschriftszeichens ‚Halten und Parken verboten' sowie das Verwenden der Alarmblinkanlage, abwenden.
2. Sollte das Verwaltungsgericht Oberösterreich den obigen Ausführungen des Beschwerdeführers nicht folgen, wird vorsorglich vorgebracht, dass dem Beschwerdeführer dessen ungeachtet kein vorwerfbares Verschulden trifft bzw dass den Beschwerdeführer zumindest ein entschuldbarer Rechtsirrtum zuzubilligen ist.
Aufgrund der Schwere der Erkrankung des Hundes und der Notwendigkeit, das Tier umgehend von seinen Leiden zu erlösen, ist der Beschwerdeführer davon ausgegangen, dass das Abstellen des Fahrzeuges im Bereich des Vorschriftszeichens ‚Halten und Parken verboten' gerechtfertigt und somit nicht strafbar ist, weil ein Notstand Vorgelegen ist.
Dem Beschwerdeführer ist demnach kein verwaltungsrechtlich relevantes Verschulden anzulasten. Jedenfalls läge ein entschuldbarer Rechtsirrtum des Beschwerdeführers iSd § 5 (2) VStG und damit ebenfalls ein Schuldausschließungsgrund vor."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung. An dieser nahm der Vertreter des Beschwerdeführers teil.

Daraus ergibt sich folgender für die Entscheidung wesentlicher Sachverhalt:
Der Beschwerdeführer hat am 29.05.2018 um 07:08 Uhr den PKW mit dem Kennzeichen x vor dem Objekt Flußgasse 15, 4040 Linz im Bereich des Verbotszeichens „Halten und Parken verboten" mit eingeschalteter Alarmblinkanlage abgestellt gehabt.
Dieser Sachverhalt ist unstrittig.

Der Vertreter des Beschwerdeführers führte in der öffentlichen mündlichen Verhandlung ergänzend aus, dass sich der Beschwerdeführer aufgrund der Angst um seinen geliebten Hund in einer Ausnahmesituation befunden habe und er geglaubt habe, er könne in einer Notsituation dort stehen bleiben. Er habe auch Angst gehabt, wenn er das Tier weiter so leiden lasse, dass er sich der Tierquälerei aussetze, aber nicht im Sinne der Strafnorm, sondern für sich persönlich habe er

gemeint, das sei Tierquälerei. Er habe gehofft, dass man dem Hund noch helfen könne.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht Folgendes erwogen:

Zu 1)
§ 102 Abs. 2 KFG
[...] Der Lenker darf Alarmblinkanlagen (§ 19 Abs. 1a) nur einschalten
1. bei stillstehenden Fahrzeugen zur Warnung bei Pannen, zum Schutz ein- oder aussteigender Schüler bei Schülertransporten oder zum Schutz auf- und absitzender Mannschaften bei Mannschaftstransporten,
2. zum Abgeben von optischen Notsignalen zum Schutz der persönlichen Sicherheit des Lenkers eines Platzkraftwagens (Taxi-Fahrzeuges),
3. ansonsten, wenn der Lenker andere durch sein Fahrzeug gefährdet oder andere vor Gefahren warnen will.

Hat der Fahrzeuglenker nicht erlaubtermaßen angehalten, sondern verbotenerweise gehalten, so muss auch das Einschalten der Alarmblinkanlage als rechtswidrig angesehen werden (VwGH 25.3.1992, 91/02/0105).

Da der Beschwerdeführer im Bereich des Halte- und Parkverbotes sein Fahrzeug nicht abstellen hätte dürfen, war auch das Einschalten der Alarmblinkanlage nicht zulässig.

Es ist damit der objektive Tatbestand des § 102 Abs. 2 KFG erfüllt.

Zu 2)
§ 24 Abs. 1 lit. a StVO
Das Halten und das Parken ist nach Maßgabe der Bestimmungen des § 52 Z 13b im Bereich des Vorschriftszeichens „Halten und Parken verboten“ verboten.

Menschen mit Behinderungen
§ 29b StVO
(1) Inhabern und Inhaberinnen eines Behindertenpasses nach dem Bundesbehindertengesetz, BGBl. Nr. 283/1990, die über die Zusatzeintragung „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauerhafter Mobilitätseinschränkung aufgrund einer Behinderung“ verfügen, ist als Nachweis über die Berechtigungen nach Abs. 2 bis 4 auf Antrag vom Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen ein Ausweis auszufolgen. Die näheren Bestimmungen über diesen Ausweis sind durch Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz zu treffen.
[...]

(2) Inhaber eines Ausweises gemäß Abs. 1 dürfen
a) auf Straßenstellen, für die durch das Straßenverkehrszeichen „Halten und Parken verboten“ oder eine nicht unterbrochene, am Fahrbahnrand angebrachte gelbe Linie (§ 24 Abs. 1 lit. p) ein Halte- und Parkverbot kundgemacht ist,
b) entgegen der Vorschrift des § 23 Abs. 2 über das Abstellen eines Fahrzeuges am Rand der Fahrbahn mit dem von ihnen selbst gelenkten Fahrzeug oder mit einem Fahrzeug, das sie als Mitfahrer benützen, zum Aus- oder Einsteigen einschließlich des Aus- oder Einladens der für den Ausweisinhaber nötigen Behelfe (wie etwa ein Rollstuhl u. dgl.) für die Dauer dieser Tätigkeiten halten. [...]

Wie die belangte Behörde zutreffend ausführt, dient ein Halte- und Parkverbot der Leichtigkeit, Flüssigkeit und Sicherheit des Verkehrs. Der vorliegende Sachverhalt fällt nicht unter die Ausnahmeregelung des § 29b Abs. 2 StVO. Der Beschwerdeführer hatte das Fahrzeug im Bereich des „Halte- und Parkverbots“ abgestellt gehabt.

Es ist damit der objektive Tatbestand des § 24 Abs. 1 lit. a StVO erfüllt.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Gemäß § 6 VStG ist eine Tat nicht strafbar, wenn sie durch Notstand entschuldigt ist oder, obgleich sie dem Tatbestand einer Verwaltungsübertretung entspricht, vom Gesetz geboten oder erlaubt ist.

Im vorliegenden Fall ist keine Notstandssituation gegeben, weil keine unmittelbar drohende Gefahr für die Rechtsgüter Leben, Freiheit oder Vermögen vorliegt. Die Rechtsprechung dazu ist streng [siehe Lewisch in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG2 § 6 (Stand 1.5.2017, rdb.at)]. Da keine Gefahr für das Leben oder die Freiheit des Beschwerdeführers unmittelbar drohte, war das Abstellen des Fahrzeuges im Halte- und Parkverbot rechtswidrig. Dies gilt auch für den nicht vorliegenden Eingriff in das Vermögen des Beschwerdeführers. Es wurden keine Angaben dahingehend getätigt, dass durch die Krankheit des Hundes die wirtschaftlichen Lebensmöglichkeiten des Beschwerdeführers gefährdet wären. (vgl. LVwG Tirol 28.10.2015, LVwG-2015/25/2324-2 - Keine Rechtfertigung des Fahrens ohne Lenkerberechtigung, wenn der Lenker Medikamente für die dringende Behandlung eines Pferdes holt, es sei denn, die wirtschaftlichen Lebensmöglichkeiten des Pferdebesitzers sind gefährdet).

Der Beschwerdeführer trägt das Risiko der Unrichtigkeit der eigenen Rechtsmeinung (vgl. zB VwGH 7.10.2013, 2013/17/0592).

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (z.B. VwGH 28.11.1966, 1846/65), die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Zur Strafbemessung ist auszuführen, dass der Strafrahmen des § 134 Abs. 1 KFG bis zu 5.000 Euro Geldstrafe, im Fall der Uneinbringlichkeit bis zu sechs Wochen Ersatzfreiheitsstrafe und der des § 99 Abs. 2 lit.a StVO bis zu 726 Euro Geldstrafe, im Fall der Uneinbringlichkeit bis zu zwei Wochen Ersatzfreiheitsstrafe reicht.

Die belangte Behörde wertete eine einschlägige verwaltungsstrafrechtliche Vormerkung (StVO) als erschwerend, mildernde Umstände liegen keine vor. Die belangte Behörde ging von folgenden, unwidersprochenen Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen aus: Einkommen von 1.000 Euro, kein Vermögen, keine Sorgepflichten.

Unter Bedachtnahme auf die obigen Ausführungen vermag das Landesverwaltungsgericht nicht zu erkennen, dass die belangte Behörde den ihr bei der Strafbemessung zukommenden Ermessensspielraum in irgendeiner Weise überschritten haben könnte zumal die verhängten Strafen den Strafrahmen zu 1) zu 0,8 % und zu 2) zu 5,5 % ausschöpfen. Die verhängten Strafen entsprechen den Kriterien des § 19 VStG, halten generalpräventiven Überlegungen stand und sollen den Beschwerdeführer in Zukunft zur genauesten Beachtung seiner gesetzlichen Verpflichtungen bewegen.

Die Voraussetzungen für eine Anwendung des § 20 VStG lagen jedoch nicht vor, da bereits eine einschlägige Verwaltungsvorstrafe vorliegt.

II. Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG.

III. Zu Spruchpunkt 1.:
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da eine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht ab.
Rechtsmittelbelehrung
Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.
Hinweis
Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

IV. Zu Spruchpunkt 2.:
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung weicht weder von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Verursachen ungebührlichen Lärms ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer